



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Cham „Kreiswerke Cham“ 182
- Abfallwirtschaft im Landkreis Cham Gebührensatzung (Neufassung) für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham 182
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes 184

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffnbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2020 185
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“ (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 01. Dezember 2020 186
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hiltersrieder Gruppe (BGS/WAS) vom 01. Dezember 2020 191

- (1) Aufgaben der Kreiswerke sind die Übernahme der Aufgabe der Kommunalen Abfallwirtschaft, die Abwicklung der Entsorgungsverträge mit den dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung, die Förderung und der Einsatz erneuerbarer Energien und rationeller Energieanwendungen, die Versorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes mit Trink- und Betriebswasser, die Bereitstellung des für öffentliche Zwecke benötigten Wassers, die Planung und Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs und einer Mobilitätszentrale sowie Dienstleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dieser Aufgabe stehen. Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Kreiswerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgabe der Kreiswerke kann sich der Landkreis im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bezüglich der Übernahme der Kommunalen Abfallwirtschaft, der Abwicklung der Entsorgungsverträge mit dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung, die Förderung und der Einsatz erneuerbarer Energien und rationeller Energieanwendungen sowie die Planung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs und einer Mobilitätszentrale betreffen das Gebiet des Landkreises Cham.

Das Wasserversorgungsgebiet umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile des Landkreises für die die Aufgabe gem. Art. 52 LkrO von den kreisangehörigen Gemeinden auf den Landkreis übertragen wurde oder, soweit es sich um Gemeinden außerhalb des Landkreises handelt, für die die Aufgabe durch Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 KommZG auf den Landkreis übertragen wurde.

### Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Cham „Kreiswerke Cham“

Auf Grund des Art. 17 und des Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737, erlässt der Landkreis Cham folgende

#### Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiswerke Cham“ vom 28. März 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 15 vom 06.04.2017)

#### § 1

##### Änderung der Betriebssatzung

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| Kommunale Abfallwirtschaft   | 50.000,00 EUR           |
| Entsorgungsverträge mit dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung | 250.000,00 EUR          |
| Kreiswasserwerk  | 4.000.000,00 EUR        |
| ÖPNV und Mobilitätszentrale  | <u>0,00 EUR</u>         |
| <b>Insgesamt:</b>  | <b>4.300.000,00 EUR</b> |

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 24.11.2020

Landkreis Cham

Franz Löffler, Landrat

### Abfallwirtschaft im Landkreis Cham Gebührensatzung (Neufassung) für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund des Art.7 Abs.2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

Der Landkreis Cham erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.<sup>1</sup> Bei der Verwendung von Zusatzsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.<sup>2</sup>
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes.<sup>1</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.<sup>2</sup>

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Biobehälter und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.<sup>1</sup> Soweit nur Biotonnen, Biotonnen mit einem größeren Volumen, oder Biotonnen über die in § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzte Zahl bzw. Größe hinaus bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr nach der Größe dieser Biotonnen.<sup>2</sup>
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

## § 4

### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter bei Benutzung von Biotonnen gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham jährlich für
  1. eine Müllnormtonne (60 l) 126,00 €
  2. eine Müllnormtonne (80 l) 168,00 €
  3. eine Müllnormtonne (120 l) 256,80 €
  4. eine Müllnormtonne (240 l) 526,80 €
  5. einen Müllgroßbehälter (770 l) 1.710,00 €
  6. einen Müllgroßbehälter (1100 l) 2.442,00 €

Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich, sofern der Gebührensschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt jährlich:

1. eine Müllnormtonne (60 l)	112,80 €
2. eine Müllnormtonne (80 l)	151,20 €
3. eine Müllnormtonne (120 l)	229,20 €
4. eine Müllnormtonne (240 l)	482,40 €
5. einen Müllgroßbehälter (770 l)	1.554,00 €
6. einen Müllgroßbehälter (1100 l)	2.220,00 €

Werden im Bereich von Einöden mit Zustimmung des Landkreises anstelle der zugelassenen Behälter Müllsäcke verwendet, werden Gebühren nach Satz 1 bzw. Satz 2 erhoben.

- (2) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden je Sack 3,80 €
- (4) Soweit Anschlusspflichtige nur Biotonnen, zusätzliche Biotonnen, oder größere Biotonnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr jährlich für
  1. ein Behältervolumen von 40 Liter 33,00 €
  2. eine braune Biotonne 80 l 66,00 €
  3. eine braune Biotonne 120 l 99,60 €
  4. eine braune Biotonne 240 l 199,20 €

Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für
  1.
    - a) für asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich, ausgenommen Sonderformen, die eine Abmessung von 320x125x30cm überschreiten pro Tonne 155,00 €
    - b) für die Anlieferung von Kleinmengen der in Buchstabe a) genannten Abfälle bis 200kg pauschal 35,00 €
    - c) für die Anlieferung von Asbestzementrohren pro Tonne 250,00 €
    - d) Asbestplattensack (320x125x30cm) Stück 16,00 €
    - e) Asbestplattensack (260x125x30cm) Stück 12,00 €
    - f) Asbestplattensack (90x90x110cm) Stück 9,00 €
  2. für Kleinmengen unbelasteten Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt pro m<sup>3</sup> 38,00 €  
für Anlieferungen unter 0,5m<sup>3</sup> pauschal je 10 Liter 1,50 €
  3. für Pkw-Reifen ohne Felgen je Stück 4,00 €
  4. für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt je angefangene 20kg 3,50 €
  5. für Sperrmüll im Holsystem Anfahrpauschale pro Tonne 40,00 €  
115,00 €
  6. An der Problemmüllsammelstelle des Landkreises Cham können haushaltsübliche Mengen an Problemabfällen angeliefert werden. Dafür werden folgende Gebühren fällig:

Abfallart	Gebühr je Einheit	Freimenge
Altöl (Motorenöle)	1,00€/kg	3kg
Altöl (Gemische, Heizölschlamm Ölwassergemische)	1,00€/kg	keine

Farben, Lacke	0,70€/kg	5kg
Feuerlöscher	9,00€/Stück	keine
Fotochemikalien	0,70€/kg	keine
Kondensatoren, pcb-haltig <1kg	6,10€/kg	1kg
Laborchemikalien	2,00€/kg	keine
Lösemittelhaltige Stoffe halogenfrei	0,70€/kg	3kg
Ölfilter	0,50€/Stück	2 Stück
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,30€/kg	1kg
Quecksilber metallisch	12,50€/kg	keine
Quecksilberhaltige Geräte	13,00€/Stück	keine
Säuren und Laugen	1,10€/kg	1kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	0,50€/Stück	3 Stück
Sonstiges	1,00€/kg	keine

(6) Die Gebühr für die Ausgabe von Ersatzstrichcodes für Restmüll- und Wertstoffbehältnisse beträgt je Strichcode 10,00 €

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windsäcken beträgt für jeden Sack mit einem Füllvolumen von 50 Litern (blau) 1,50 €

(8) Für die Selbstanlieferung von Abfällen durch Gewerbebetriebe, oder durch von ihnen beauftragte Dritte durch die Verwendung von Absetz-, Abroll-, oder Presscontainern bei der Müllverladestation wird, zusätzlich zur Gebühr des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und den Kosten der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH Schwandorf (OVEG), eine Gebühr von 22,50€/t fällig. Gebührenpflichtig sind Betriebe, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, oder deren zum Gebühreneinzug zugelassene Restmüllbehältnisse nicht den Anforderungen an das bereitzuhaltende Mindestrestmüllvolumen für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen.

(9) Für die Entsorgung von Abfällen durch Gewerbebetriebe über Sammeltransporte durch beauftragte Dritte werden pro Entleerung folgende Gebühren fällig:

1. Umleerbehälter mit 2,5m <sup>3</sup>	7,50 €/Leerung
2. Umleerbehälter mit 5,0 m <sup>3</sup>	15,00 €/Leerung
3. Umleerbehälter mit 7,0 m <sup>3</sup>	21,00 €/Leerung

Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.<sup>1</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 2 ändern.<sup>2</sup>

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und Windsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und beim Erhalt von Ersatzstrichcodes entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle bzw. der Ersatzstrichcodes.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. und 15.08. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Zuzugsäcken, Windsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Ausgabe von Ersatzstrichcodes wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Cham, den 24.11.2020

Landkreis Cham  
Franz Löffler, Landrat

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

#### Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 01.12.2016).

### § 1

#### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto
a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,84 EUR	0,88 EUR
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,02 EUR	3,17 EUR

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit netto 31,50 EUR, brutto 33,08 EUR pro Meter Rohrleitung zu erstatten.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Qn (Nenndurchfluss)

	netto	brutto
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	100,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h	150,00 EUR/Jahr	157,50 EUR/Jahr
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	200,00 EUR/Jahr	210,00 EUR/Jahr

bis Qn 15	m³/h	300,00 EUR/Jahr	315,00 EUR/Jahr
bis Qn 25	m³/h	500,00 EUR/Jahr	525,00 EUR/Jahr
bis Qn 40	m³/h	800,00 EUR/Jahr	840,00 EUR/Jahr
bis Qn 60	m³/h	1.000,00 EUR/Jahr	1.050,00 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q<sub>3</sub> (Dauerdurchfluss)

		netto	brutto
bis Q <sub>3</sub> 4	m³/h	100,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10	m³/h	150,00 EUR/Jahr	157,50 EUR/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16	m³/h	200,00 EUR/Jahr	210,00 EUR/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 25	m³/h	300,00 EUR/Jahr	315,00 EUR/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 40	m³/h	500,00 EUR/Jahr	525,00 EUR/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 63	m³/h	800,00 EUR/Jahr	840,00 EUR/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 100	m³/h	1.000,00 EUR/Jahr	1.050,00 EUR/Jahr

Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr netto 180,00 EUR/Jahr, brutto 189,00 EUR/Jahr, mindestens jedoch netto 40,00 EUR, brutto 42,00 EUR.

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

#### **Verbrauchsgebühr**

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,30 EUR, brutto 1,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,30 EUR, brutto 1,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenschnldner**

(1) Gebührenschnldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechngt ist. Gebührenschnldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschnldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

(2) Die Gebührenschnld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### **Mehrwertsteuer**

Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden brutto (einschließlich 5 % Mehrwertsteuer) erhoben.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme der Änderung des § 13, mit dem Ende der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets außer Kraft.

Cham, den 24.11.2020

Landkreis Cham  
Franz Löffler, Landrat

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2020**

#### **I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Waffenbrunn/Willmering in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 286.960,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.570,00 € ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4 Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2020 auf 229.120,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschnld auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 105 festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschnld auf 2.182,0952 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.10.2001 wird die Entschädigung für die Abwicklung der Kassengeschäfte durch die Gemeinde Waffenbrunn auf jährlich 3.600,00 € festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden der Stellenplan und der Finanzplan genehmigt.

#### **II.**

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2020 – eingegangen am 12.11.2020 -, Komm1-941.69 (2020) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der

Geschäftsstelle des Schulverbandes Waffenbrunn/Willmering in der Gemeindeverwaltung Waffenbrunn bzw. Willmering während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waffenbrunn, 18.11.2020 Schulverband  
Waffenbrunn-Willmering  
Josef Ederer  
Schulverbandvorsitzender

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“ (Wasserabgabesatzung – WAS - ) vom 01. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“ folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Hiltersried, Premeischl, Loitendorf, Trosendorf, Wullnhof, Preglerhof und Bockesmühl aus dem Gemeindebereich Schönthal sowie der Ortsteile Katzelsried, Stein und Grubhof aus dem Gemeindebereich Tiefenbach.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
	Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B.

Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser zur Gartenbewässerung.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

## § 8

### **Sonderevereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

## § 10

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers

gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetrieb-

nahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des



§ 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 19a

### Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem

Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen.

Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23

### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beein-

flussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### **§ 24**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

#### **§ 25**

##### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Schönthal, 1.12.2020

ZWECKVERBAND ZUR  
WASSERVERSORGUNG  
„Hiltersrieder Gruppe“  
Wallinger  
Verbandsvorsitzender

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hiltersrieder Gruppe (BGS/WAS) vom 01. Dezember 2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung

Hiltersrieder Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Hiltersried, Premeischl, Loitendorf, Trosendorf, Wullnhof, Preglerhof und Bockesmühl aus dem Gemeindebereich Schönthal sowie der Ortsteile Katzelsried, Stein und Grubhof aus dem Gemeindebereich Tiefenbach einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung

nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,64 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,26 €

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

#### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

a) Nenndurchfluss

bis $Q_n$	2,5 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis $Q_n$	6,0 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis $Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	42,00 €/Jahr
über $Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	54,00 €/Jahr

b) Dauerdurchfluss

bis $Q_3$	4,0 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis $Q_3$	10,0 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis $Q_3$	16,0 m <sup>3</sup> /h	42,00 €/Jahr
über $Q_3$	16,0 m <sup>3</sup> /h	54,00 €/Jahr

#### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 11 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt die Gebührenschildpflichtigen diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### § 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2012 in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Schönthal, 1.12.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
„HILTERSRIEDER GRUPPE“  
Wallinger  
Verbandsvorsitzender